

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

### Einfluss und Stärkung der Schülervertretungen

Die **Kleine Anfrage 1014** vom 29. September 2006 hat folgenden Wortlaut:

Beim jüngst erfolgreich stattgefundenen Schülerparlament im Thüringer Landtag wurde deutlich, wie groß der Bedarf der Thüringer Jugendlichen an demokratischen Mitwirkungsorganen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürSchulG werden Thüringer Schüler "bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden" unterstützt. Neben dieser Unterstützung bei den Wahlen sind im Thüringer Schulgesetz Aufgaben, Mitwirkungsrechte und Kosten der Schülervertretungen (Klassensprecher, Schulsprecher, Kreis- und Landesschülersprecher) geregelt.

Die Schülervertretungen als demokratisch gewählte Mitwirkungsorgane und insbesondere deren Einflussmöglichkeiten gewinnen - gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Demokratieverdrossenheit unter Jugendlichen - an Bedeutung. Jedoch findet sich im Schulgesetz kein Hinweis, ob, inwieweit und in welcher Form die Schülervertretungen in ihrer Arbeit unterstützt werden müssen/können. Des Weiteren wäre von Interesse, welche ihrer Einflussmöglichkeiten die Schülervertretungen tatsächlich nutzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird sichergestellt, dass in allen Thüringer Schulen und Landkreisen Schülervertretungen vorhanden sind?
2. Gab es im letzten und Schuljahr 2005/06 Schulen bzw. Schulklassen ohne gewählte Schülervertretung? Wenn ja, wie viele waren betroffen (gegliedert nach Schulamtsbereich und Schularten) und welche Gründe führten dazu?
3. Wie werden die im Schulgesetz festgeschriebenen Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte der Schülervertretungen tatsächlich genutzt? Wie häufig wurde von der Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge an die jeweils zuständigen Stellen zu richten, Gebrauch gemacht?
4. Haben Schülervertretungen neben der in § 28 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Schulgesetzes genannten Hilfe bei Wahlen ein gesetzliches Recht auf Unterstützung bei ihrer Arbeit (durch die Schulleitung/das Kultusministerium)?
5. Wie viele Schülerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes fanden im Schuljahr 2005/06 statt?
6. Wie beabsichtigt die Landesregierung die Schülervertretungen - gerade vor dem Hintergrund zunehmender Demokratieverdrossenheit unter Jugendlichen - zu stärken?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. November 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die jeweiligen Schulordnungen bestimmen den Zeitpunkt für die Wahlen der Klassen- bzw. Kurssprecher, der Schülersprecher und der weiteren Stufenvertretungen. Die Schulleitungen, die Staatlichen Schulämter, die Schulträger und das Thüringer Kultusministerium achten gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz darauf, dass diese Wahlen durchgeführt werden.

Zu 2.:

Dem Thüringer Kultusministerium sind keine Versäumnisse bei den Wahlen zu Schülervertretungen gemeldet worden.

Zu 3.:

Eine diesbezügliche Statistik wird an den Schulen nicht erhoben.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, alle Schüler über ihre Mitwirkungsrechte zu informieren und die Arbeit der Schülersprecher zu unterstützen. Auch die Landesschülervertretung leitet mit Tagungen und Regionalen Schülerräten die Schülersprecher an und informiert über die Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte der Schülervertretungen.

Im Rahmen der Stufenvertretung finden seitens des Thüringer Kultusministeriums regelmäßige Gespräche mit der Landesschülervertretung statt, in der Regel vierteljährlich als "Spitzengespräch" mit dem Kultusminister beziehungsweise seinem zuständigen Staatssekretär. Darüber hinaus sind jederzeit Gespräche mit dem für den Kontakt zur Landesschülervertretung zuständigen persönlichen Referenten des Kultusministers möglich.

Einmal im Jahr berät die Landesschülervertretung mit dem Ministerpräsidenten zu Fragen der Schülermitwirkung.

Zu 4.:

Ja, der Vertrauenslehrer der jeweiligen Schule hat nach § 29 Thüringer Schulgesetz die Aufgabe, die Schülervertreter zu beraten und bei Beschwerden zu vermitteln.

Zu 5.:

Eine diesbezügliche Statistik wird nicht erhoben.

Zu 6.:

Seit Beginn dieses Schuljahres gibt es - unter Begleitung der Landesschülervertretung - den Schulversuch "Direktwahl des Schülersprechers".

Dazu wird der § 11 der Thüringer Schulordnung in folgender für den Schulversuch angepassten Form angewandt:

"§ 11 Schülersprecher

(1) Alle Schüler der Schule wählen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser wird von der Schulkonferenz bestimmt. Die Wahl findet nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Schülersprechers und dessen Stellvertreters spätestens in der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn statt.

(2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren. Der Wahlbewerber gibt die Meldung seiner Kandidatur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bei der Klassensprecherkonferenz ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit und mindestens 25 Prozent der Stimmen auf sich vereint. Werden diese Stimmenanteile von keinem Bewerber erreicht, wählt die Klassensprecherkonferenz einen Schülersprecher aus ihrer Mitte. Stellvertreter werden die Kandidaten mit der zweit- und dritthöchsten Stimmenzahl, im Falle des Satzes 2 die Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervereiter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.

(4) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Scheidet ein Schülersprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt."

Mit diesem Schulversuch sollen die Direktwahlen des Schülersprechers erprobt und ihre Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung sowie auf die Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden. Die Schule als Lebensraum von Schülerinnen und Schülern, in dem sie Demokratie erlernen und erleben, erhält damit ein weiteres reales Handlungsfeld.

Darüber hinaus unterstützt das Thüringer Kultusministerium die Landesschülervertretung bei der Vorbereitung und Durchführung des Jugendforums 2007 (Jugendmesse für Bildung, Politik, Freizeit und Kultur), das vom 12. bis 14. Oktober 2007 in Erfurt stattfindet und zu dem bis zu 40 000 Teilnehmer erwartet werden.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

In Vertretung

Eberhardt  
Staatssekretär